

Aus der Entwicklung des Jugendstrafvollzugs

Von der »Königlichen Strafanstalt für jugendliche Verbrecher
in Hall« (1846–1876)

zum »Jugendgefängnis der Reichsjustizverwaltung« in Heilbronn (1937–1945)

VON JOHANNES MEISTER

Während der dreißig Jahre des engagiert geführten Jugendstrafvollzugs in Hall mit 10–16jährigen Gefangenen hatte sich eine eigenständige und auch pädagogische Behandlung dieser Jugendlichen herausgebildet. Die Haller Jugendanstalt erregte in Fachkreisen Aufsehen¹.

Noch im Jahr 1866 hatte der Württembergische Justizminister von Neurath bemerkenswerte Reformgedanken über die Behandlung straffälliger Kinder und Jugendlicher vertreten.

Nun aber erfolgte 1876 durch eine Verfügung des Justizministeriums die Aufhebung der Strafanstalt für jugendliche Verbrecher in Hall. Die weitere Vollziehung von Strafen wurde dem Zellengefängnis zu Heilbronn übertragen. Die wenigen weiblichen Gefangenen der Haller Anstalt wurden in das Frauengefängnis nach Gotteszell bei Schwäbisch Gmünd verlegt.

Im Februar und März 1876 erfolgte der Transport von 40 männlichen Kindern und Jugendlichen aus Hall in das für Erwachsene bestimmte neuerbaute Zellengefängnis in Heilbronn. In diesem größeren Gefängnisbetrieb wurde im sogenannten Verwaltungsbau und im westlichen Zellenbau eine »Jugendabteilung« gebildet und damit ein völlig anderer Jugendstrafvollzug praktiziert. Schwierigkeiten waren vorauszu- sehen und trafen auch alsbald ein. Dies war nicht dem Vollzugspersonal anzulasten. Die Juristin Marianne Sieberer-Falch stellte ihre 1939 vorgelegte Dissertation an der Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen unter das Thema:

»Der Jugendstrafvollzug. Ein geschichtlicher Überblick über den Vollzug der Gefängnisstrafe an Jugendlichen im Deutschen Reich, insbesondere in Württemberg.«

Dieser Arbeit konnten über die Jugendabteilungen bei den Gefängnissen Heilbronn und Rottenburg wichtige Angaben entnommen werden. So schreibt sie über die Heilbronner Jugendabteilung:

Überall, insbesondere auch beim Schulunterricht, Gottesdienst, Arbeit und Bewegung im Freien wurden die jugendlichen Gefangenen streng von den erwachsenen getrennt. Da der Stand der jugendlichen Gefangenen im Jahr 1876 über hundert betrug, wurden für die Jugendabteilung noch weitere 50 Zellen der beiden oberen Stockwerke des östlichen Zellenflügels bestimmt. Doch konnte wegen der Überzahl

1 J. Meister: Die Königl. Strafanstalt für jugendliche Verbrecher in Hall in: Jahrbuch des Historischen Vereins für Württ. Franken 1985, S. 243–260.

der Erwachsenen nur ein Teil dieser Zellen (11–17) von den Jugendlichen in Besitz genommen werden. Der Direktor des Gefängnisses betonte in seinem Bericht an das Strafanstaltenkollegium, wie besonders nötig die Individualisierung gerade bei den jugendlichen Gefangenen sei und daß ein durchaus befriedigender Zustand in der Jugendlichen-Abteilung erst hergestellt sei, wenn die beiden Stockwerke im östlichen Zellenflügel tatsächlich und vollständig für ihre Bestimmung gewonnen seien. Die Einzelhaft hatte sich bei den Jugendlichen gut bewährt. In den folgenden Jahren wurde ein möglichst großer Teil der Jugendlichen in Isolierhaft gebracht, soweit die Einzelzellen ausreichten. Der andere Teil kam nur nachts in Einzelzellen und war während der Arbeitszeit vereinigt. Nur die jüngsten, noch wenig entwickelten Gefangenen befanden sich in gemeinsamer Haft bei Tag und Nacht. Ein großer Arbeitssaal war für die gemeinsam arbeitenden Jugendlichen erbaut worden, und tüchtige Werkmeister sorgten für die Einlernung gewerblicher Arbeiter. Es wurden viele Gewerbe betrieben wie Schusterei, Schneiderei, Weberei, Schlosserei, Flaschenerie, Buchbinderei, Stroh- und Rohrfllechterei. Auch wurden die Jugendlichen im Freien mit Feld- und Gartenarbeiten beschäftigt.

Disziplinarstrafen mußten häufig verhängt werden, am häufigsten die einsame Einsperrung (im ersten Jahr des Bestehens der Heilbronner Jugendabteilung z. B. 52 mal entsprechend der hohen Belegungsziffer). Die Zahl der jugendlichen Verbrecher nahm jedoch bald ab, im Jahre 1880 betrug ihre tägliche Durchschnittszahl nur noch 83, 1884 sank sie auf 78 und 1886 sogar auf 71 herab. 1887 erhöhte sich die tägliche Durchschnittszahl wieder auf 87.

Nachdem es in der Jugendabteilung des Heilbronner Zellengefängnisses seit Jahren zu erheblichen Schwierigkeiten und zum Teil untragbaren Verhältnissen gekommen war, befaßte sich die württembergische Kammer der Abgeordneten in ihrer 69. Sitzung am 5. Juli 1899 mit der Situation des Jugendstrafvollzugs. Berichterstat-ter war der den Oberamtsbezirk Gerabronn vertretende Abgeordnete Friedrich Haußmann. Zur Einleitung führte er aus:

»Es ist uns dargelegt, die männlichen jugendlichen Gefangenen sind seit 1876 in das Gefängnis nach Heilbronn eingewiesen, soweit sie Gefängnisstrafen von längerer als vierwöchiger Dauer zu erstehen hatten; es sind das die zwischen dem 12. und 18. Lebensjahr. Nun hat der Bundesrat vor nicht langer Zeit Grundsätze aufgestellt über den Strafvollzug überhaupt und so auch hinsichtlich der Behandlung und Einweisung von jugendlichen Gefangenen; hier macht sich geltend, daß nach diesen Grundsätzen nicht bloß diejenigen, die zwischen 12 und 18 Jahren bei Begehung der That waren, in die Anstalten für jugendliche Gefangene eingewiesen werden sollen. Es ist dann auch noch darauf hingewiesen, daß bei jugendlichen Gefangenen »vorzugsweise« die Einzelhaft sich empfiehlt, und daß die baulichen Verhältnisse in dem Jugendbau in Heilbronn eben nicht diejenigen sind, daß dieser »vorzugsweisen« Einzelhaft entsprechende Rücksicht getragen werden kann. Das hat die mißliche Folge, daß einerseits die kriminalistische Gesundung der jugendlichen Gefangenen an und für sich, d. h. im Kreise der Altersgenossen weniger leicht gefördert werden kann, zweitens, daß nach den Heilbronner Verhältnissen insbe-

sondere ein Kontakt zwischen erwachsenen Gefangenen und jugendlichen nicht ausgeschlossen ist und sich schwer vermeiden läßt. Ich glaube, daß mit vollem Recht die Gefängnisverwaltung und die Regierung darauf hinweisen, wie mißlich es ist, daß bei dem jungen Gefangenen durch den Anblick des alten Verbrechers und durch das Sichgewöhnen an den Anblick, wie die alten Leute hier – der eine geht, es kommt der andere – das Quartier im Gefängnis haben, daß für jugendliche Gemüter eine Abstumpfung des Abscheus vor der Straftat als solcher und vor dem Logis im Zuchthaus eintritt. Wir alle sind ja, das ist bei früheren Verhandlungen hervorgetreten, durchdrungen von der Bedeutung, welche für das Herabrücken der Kriminalität gerade auch die Behandlung der jugendlichen Gefangenen hat, um sie nicht zu gewohnheitsmäßigen Verbrechern, zu rückfälligen Verbrechern werden zu lassen, welche unsere Gefängnisse in der Folge füllen, ein Zustand, der den Staatshaushalt finanziell belastet, insbesondere aber aus dem ethischen Gesichtspunkt aufs dringendste zu vermeiden ist.«

Der Staatsminister der Justiz Dr. von Breitling sprach zu den Problemen des Heilbronner Jugendstrafvollzugs und zur geplanten Verlegung nach Rottenburg: »Was aber speziell die jugendlichen Gefangenen betrifft, so gehe ich nach den Erfahrungen, die wir in Heilbronn gemacht haben, ganz entschieden davon aus, daß die Einzelhaft gerade den jugendlichen Gefangenen recht zuträglich ist. Das was wir in den letzten Jahren in Heilbronn erlebt haben – der Herr Abgeordnete von Riedlingen hat es nur angedeutet, ich will es auch nur andeuten –, weist in der Tat darauf hin, daß es im höchsten Grade gefährlich ist, junge Bursche im Alter von 12–18 Jahren regelmäßig in gemeinschaftlichen Lokalen, besonders in gemeinschaftlichen Schlafsälen unterzubringen. Mit Rücksicht darauf insbesondere halte ich die Exigenz für die Herstellung eines neuen Jugendbaus, eine neue Anstalt für jugendliche Gefangene männlichen Geschlechts für viel wichtiger als diejenige Exigenz, von der ich vorhin sprach, nämlich die Exigenz für Verlegung des Zuchthauses von Stuttgart nach Ludwigsburg. Hier, bezüglich dieses Jugendbaus in Heilbronn, besteht in der Tat das dringendste humanitäre Interesse dafür, daß tunlichst rasche Abhilfe geschaffen werde in dem Zustande, der heute zu verzeichnen ist. Ich muß Sie daher aufs dringendste bitten, uns diesen Jugendbau nicht zu verweigern. Ich könnte auf die Dauer die Verantwortung nicht übernehmen, daß die jungen Bursche, die in dem jetzigen Jugendbau in Heilbronn untergebracht sind, die Strafe in der Weise ersehen, wie wir sie mit Recht erstanden wissen wollen.

Nun sind allerdings Bedenken geltend gemacht worden, ob wir mit dem neuen Jugendbau in Rottenburg diejenigen Zwecke erreichen können, die wir zu erreichen beabsichtigen. Ich glaube aber, die Bedenken, die der Herr Abgeordnete von Riedlingen vorgetragen hat, sind nicht in dem Maße begründet, wie er glaubt. Wir haben uns natürlich gleichfalls darüber orientiert, ob es möglich ist, in Rottenburg eine tunlichste Scheidung der erwachsenen Gefangenen von den jugendlichen Gefangenen herbeizuführen, und wir glauben, daß wir dort bei der Lokalität, die in Frage kommt, das zu erreichen im Stande sein werden. Nach den Aufzeichnungen unserer Bausachverständigen ist der künftige Jugendbau 53 m vom Erwachsenen-

bau entfernt, und bei der hohen Böschung, die zwischen dem letzteren und dem ansteigenden Gelände, auf das der Jugendbau zu stehen kommen soll, sich befindet, ist es nicht möglich, vom Jugendbau aus in die dem Gewerbebetrieb dienenden Räume des Erdgeschosses hineinzusehen, während die oberen Räume des dem Jugendbau zugekehrten Flügels der Strafanstalt von Ausrückern besetzt sind, welche den ganzen Tag über auswärts arbeiten. Im übrigen soll die Umgebung des Jugendbaus durch einen hohen Bretterzaun von dem Anstaltsgarten abgegrenzt werden. Private Gebäude sind nirgends in der Nähe. Ich glaube, diese tatsächlichen Verhältnisse und der bestimmte Entschluß der Verwaltung, die Mißstände die zur Zeit in dem Strafvollzug für Jugendliche bestehen, zu beseitigen, diese beiden Rücksichten werden eine Garantie dafür bieten, daß in der That aus dem neuen Jugendbau diejenigen Mißstände nicht erwachsen werden, die der Herr Abgeordnete von Riedlingen vorhin befürchtet hat«.

Zum Themenkreis hatte noch eine Reihe weiterer Persönlichkeiten das Wort ergriffen. Der Abgeordnete Haußmann kam auch auf die völlig untragbare Situation der wenigen inhaftierten Mädchen im Frauengefängnis Gotteszell zu sprechen².

Die Abgeordnetenversammlung stimmte der Regierungsvorlage zur Einrichtung des Jugendbaues in Rottenburg zu, und am 23. Juni 1902 erging folgende Verfügung des Justizministeriums:

Vom 1. Juli ds. Js. an wird der bei dem K. Landesgefängnis Rottenburg errichtete Gefängnisbau für jugendliche Personen männlichen Geschlechts in Betrieb gesetzt. Es sind daher von diesem Zeitpunkt an diejenigen gegen jugendliche Personen gerichtlich erkannten Strafen, welche nach den seitherigen Bestimmungen (Verfügung des Justizministeriums vom 10. März 1899, betreffend die Vollziehung der Freiheitsstrafen, Reg. Blatt S. 236) in der Abteilung der jugendlichen Gefangenen bei dem Zellengefängnis Heilbronn zu vollziehen waren, in der bei dem Landesgefängnis Rottenburg eingerichteten Jugendabteilung zu vollstrecken. An die Stelle der »Hausordnung für die Abteilung der jugendlichen Gefangenen an dem Zellengefängnis in Heilbronn« vom 4. März 1899 (Reg. Blatt S. 144) tritt vom 1. Juli dieses Jahres an die in der Anlage abgedruckte Hausordnung vom heutigen Tage für die Abteilung der jugendlichen Gefangenen an dem Landesgefängnis in Rottenburg. Stuttgart, den 23. Juni 1902. Breitling.

Die Hausordnung für die Jugendabteilung in Rottenburg lehnte sich weitgehend an die Heilbronner Hausordnung vom 10. März 1899 an. Gewisse Änderungen gab es in Fragen der Einzel- und Gemeinschaftshaft. Auch wurden in Rottenburg – ähnlich der Haller Praxis – wieder in zwei Klassen eingeteilt. Die dazu notwendigen Entscheidungen traf der Anstaltsvorstand.

Die jugendlichen Gefangenen wurden in Rottenburg mit Rohrflechten, Mattenweben, Anfertigen von Garbenbändern sowie mit Schneider-, Schuhmacher- und Schreinerarbeiten beschäftigt. Ein Versuch, einen größeren Teil von ihnen für einen

2 Protokolle der Kammer der Abgeordneten, 1899, S. 1637–1646.

Uraher Privatunternehmer arbeiten zu lassen, wurde bald wieder aufgegeben. Dagegen bewährte sich die – ebenfalls für einen Privatunternehmer ausgeführte – Anfertigung von Uhrenbestandteilen, mit der annähernd die Hälfte der Jugendlichen beschäftigt wurde. Vom Jahre 1906 an wurde auch Korbmachen und Hopfenzopfen sowie die Tätigkeit in der Bäckerei und Landwirtschaft in den Arbeitsplan aufgenommen.

In der Schule waren die jugendlichen Gefangenen in zwei Abteilungen geschieden, die Jüngeren kamen in die erste, die Älteren in die zweite Abteilung. In der ersten Abteilung wurden wöchentlich 9 Unterrichtsstunden abgehalten und zwar in Aufsatz, Lesen, Rechtschreiben, Sprache, Schönschreiben, Vortrag, Rechnen, Realien (Geographie, Naturkunde und Geschichte) und Zeichnen. Die zweite Abteilung erhielt wöchentlich 6 Unterrichtsstunden (Aufsatz, Lesen, Rechtschreiben, Schönschreiben, Rechnen und Realien). Im Jahre 1905 wurde die Trennung in die beiden Abteilungen nicht mehr nach dem Alter vorgenommen, vielmehr kamen von da an in die erste Abteilung die weniger Begabten, in die zweite Abteilung dagegen die geistig besser Veranlagten. Der Unterrichtsplan blieb derselbe. Die Einweisung in die eine oder andere Schulabteilung erfolgte auf Grund einer kleinen Prüfung, die der Jugendliche am Tag nach seiner Einlieferung abzulegen hatte. Durch Fleiß war ein Vorrücken von der ersten in die zweite Abteilung möglich.

Die tägliche Durchschnittszahl der Gefangenen in der Jugendabteilung betrug im ersten Jahr ihres Bestehens (vom 1. Juli 1902 an gerechnet) 50. Im nächsten Jahr stieg sie auf 53, um dann wieder auf 44 zu sinken. In den folgenden Jahren betrug sie 56, 51, 43, 45, 45, 46, 43, 32, 36. Im Weltkrieg wuchs die Zahl der jugendlichen Gefangenen beträchtlich an. Während sie 1914 noch nur 29 betragen hatte, stieg sie 1915 auf 40, 1916 auf 57 und 1917 auf 79. Diese Zunahme rührte davon her, daß sich durch den Weltkrieg viele Veränderungen im Familienleben, in der Erziehung, dem Berufs- und Erwerbsleben der Jugendlichen ergeben hatten. Auch der Strafvollzug wurde durch den Weltkrieg beeinflußt. So wurden die täglichen Brotrationen gekürzt. Das Mattenweben mußte wegen Mangels an Rohmaterial eingestellt werden, dafür wurden die Jugendlichen nun auch mit Sortieren von Lederabfällen und Zertrennen von Kriegsbeutestücken beschäftigt. Da die Zahl der erwachsenen Gefangenen viel kleiner als bisher war, mußten die jugendlichen mehr als sonst zu landwirtschaftlichen Arbeiten herangezogen werden. Der Schulunterricht wurde deshalb in die frühesten Morgenstunden gelegt und über die Haupterntezeiten teilweise gekürzt, teilweise ganz eingestellt. Ein kleiner Teil der Jugendlichen mußte auch im Steinbruch arbeiten.

Die hohe Belegungszahl der Rottenburger Jugendabteilung vom Jahre 1917 sank im Jahre 1918 (bis 1. April 1919 gerechnet) durch die Amnestien der Revolutionszeit auf 59 herab. Da durch diese Amnestien auch die Zahl der erwachsenen Gefangenen beträchtlich nachließ, mußten zur Aufrechterhaltung der Arbeitsbetriebe die Jugendlichen überall verwendet werden. Nahezu alle Erntegeschäfte wurden von den Jugendlichen besorgt, so daß es nötig war, den Schulunterricht ganz einzustellen. Später wurden Versuche gemacht, ihn wieder einzuführen. Diese blieben aber

zunächst erfolglos. Erst vom Herbst 1921 an konnte der regelmäßige Schulunterricht wieder aufgenommen werden. Die Jugendlichen wurden dabei zuerst in zwei Abteilungen eingeteilt, die erste Abteilung erhielt wöchentlich 12, die zweite wöchentlich 9 Unterrichtsstunden. Bald zeigte sich aber, daß die hohe Schülerzahl eine Trennung in drei Abteilungen erforderte. Seit dem Inkrafttreten des Jugendgerichtsgesetzes kamen nur noch Jugendliche von 14 Jahren an ins Gefängnis. Der Schulunterricht wurde deshalb mehr auf die Ziele der Fortbildungsschulen eingestellt. Auch wurde der Erziehung der Jugendlichen im Schulunterricht besondere Aufmerksamkeit geschenkt³.

Nach Inkraftsetzen des 1923 verkündeten Reichsjugendgerichtsgesetzes war die Zahl der Jugendstrafgefangenen in der Rottenburger Jugendabteilung auf 41 zurückgegangen. In der Folgezeit sank sie weiter und betrug nach den Angaben von Sieberer-Falch (S. 48) in den Jahren 1928–1932 lediglich noch 18, 13, 10 und 8. So konnte in dieser Zeit von einem eigenständigen Jugendstrafvollzug in Württemberg nicht mehr gesprochen werden. Nachdem in diesen Jahren die durch Jugendliche begangenen Straftaten keinesfalls zurückgingen, ist zu vermuten, daß die Jugendgerichte mehr von der Möglichkeit Gebrauch machten, straffällige Jugendliche in Erziehungsanstalten einzuweisen. Dort war in den oben erwähnten Jahren die Zahl der Zöglinge erheblich angestiegen: Dez. 1924 304; Dez. 1926 499; Dez. 1928 574⁴. Hier gab es geschlossene Abteilungen, in die auch straffällige Jugendliche eingewiesen werden konnten⁵.

Vom 8.–10. September 1927 fand in Stuttgart der 7. Deutsche Jugendgerichtstag statt. Er war ein Bekenntnis zur gerechten Behandlung junger Menschen im Jugendstrafverfahren.

Das Jugendgefängnis Heilbronn 1937–1945

Nach der nationalsozialistischen »Machtergreifung«, wurde am 16. Februar 1934 das »Erste Gesetz zur Überleitung der Rechtspflege (von den Ländern) auf das Reich« verkündet. Ihm folgten am 14. Mai 1934 die für das gesamte Reich gültige »Verordnung über den Vollzug von Freiheitsstrafen«, die den nationalsozialistischen Vorstellungen von Schuld und Sühne und Zucht und Ordnung entsprach. Dabei galt das besondere Interesse des neuen Staatssekretärs im Reichsministerium der Justiz Dr. Roland Freisler dem Jugendstrafvollzug. So kam es unter seiner Leitung zu einer »Kameradschaftsarbeit« von Fachleuten des Jugendstrafvollzugs. Es war die von Freisler als Heft 1 der Reihe »Beiträge zur Rechtserneuerung« 1936 herausgegebene Arbeit: »Gedanken über den Strafvollzug an jungen Gefangenen«.

Während Freisler typisch nationalsozialistische Gedanken zum künftigen Jugendstrafvollzug entwickelte, berichtete der Heilbronner Strafanstaltsdirektor Schmid-

3 M. Sieberer-Falch: Der Jugendstrafvollzug, 1939, S. 48.

4 Wolfgang Rube: Die Rettungsanstalt Schönbühl, Waiblingen 1981, S. 171.

5 Reichsjugendgerichtsgesetz §§ 5–7; Rube (wie Anm. 4) S. 169.

häuser in einem ausgesprochen sachlichen Beitrag über die Organisation der von ihm geleiteten Anstalt.

Das Heilbronner Strafgefängnis war im August 1936 mit 257 jungen Gefangenen zwischen 18 und 25 Jahren belegt.

Erst durch die »Allgemeine Verfügung« des Reichsministers der Justiz vom 22. Januar 1937 wurde die Heilbronner Strafanstalt ausschließlich Jugendgefängnis. Eingewiesen wurden die nach Jugendstrafrecht Verurteilten aus den Oberlandesgerichtsbezirken Stuttgart, Karlsruhe, Zweibrücken, Darmstadt und Frankfurt/Main.

Der Heilbronner Strafanstaltsdirektor Schmidhäuser veröffentlichte im April 1937 in »Blätter der Zentraleitung für Wohltätigkeit in Württemberg« den Beitrag: »Der neue Jugendstrafvollzug«. Auch wenn diese Ausführungen erst einmal mit einem Zitat aus »des Führers« Buch »Mein Kampf« begannen, enthielt der Beitrag weitgehend auch heute noch vertretbare vollzugspädagogische Gedanken. So führte Schmidhäuser zur Arbeitserziehung und beruflichen Förderung aus:

Das Haupterziehungsmittel im Jugendstrafvollzug ist und bleibt die Arbeit. Jeder Gefangene muß die ganze Vollzugszeit hindurch in Arbeit stehen. Es muß daher unter allen Umständen für geeignete Arbeit gesorgt werden, dies notfalls auch dann, wenn dadurch etwa Belange des freien Gewerbes und Handwerks betroffen werden. Die Arbeit darf nicht gesundheitsschädlich sein; im übrigen muß bei der Einrichtung und Verwaltung der Arbeitsbetriebe sowie bei den Leistungsanforderungen der Erziehungs-, Fortbildungs- und Ausbildungszweck richtungsweisend sein. Gefangene, die einen Beruf erlernt haben, sind nach Möglichkeit in dem erlernten oder in einem verwandten Berufe zu beschäftigen und fortzubilden; Gefangene mit längeren Strafen sind in einem geeigneten Arbeitszweig anzulernen oder, wo möglich, in einem Handwerk auszubilden. Von der Ablegung der Gesellenprüfung im Jugendgefängnis selbst ist aber aus wohlervogenen Gründen für die Regel abgesehen. Die handwerklichen Betriebe, die unter der Leitung besonders geeigneter Werkbeamter stehen sollen, so vor allem Schneiderei, Schreinerei und Schlosserei, müssen die Eigenschaften von Lehrwerkstätten haben. Dabei ist die Arbeit mit der Hand zu bevorzugen; Maschinen, die der Massenherstellung dienen, sind nicht zu verwenden. Eine sehr begrüßenswerte zwingende Vorschrift geht dahin, daß ein Unternehmer und Angestellte oder Arbeiter eines Unternehmers von den Betrieben ausgeschlossen und damit fremde Einflüsse ausgeschaltet bleiben. Unternehmerbetriebe im eigentlichen Sinne darf es demzufolge in den Jugendgefängnissen nicht geben. Besonderer Wert wird auf Arbeit im Freien gelegt, vor allem Betätigung in der Landwirtschaft und Gärtnerei, und es soll nach Möglichkeit auch jeder Gefangene, wenigstens eine Zeitlang, im Freien beschäftigt werden⁶.

Auf die Erziehung der jungen Gefangenen im Sinne des Nationalsozialismus wurde besonderer Wert gelegt. In die Bücherei des Jugendgefängnisses waren u. a. aufgenommen: Hitler: »Mein Kampf«, Goebbels: »Vom Kaiserhof zur Reichskanz-

6 Um die angestrebte Arbeit im Freien zu ermöglichen, wurde die ca. 8 km vom Jugendgefängnis entfernte Domäne Hohrainhof erworben, die seither dem Strafvollzug zur Verfügung steht.

lei«, Beumelburg: »Sperrfeuer um Deutschland« usw. Die neue Jugendstrafvollzugsordnung sah Exerzierübungen vor. Deutlich nationalsozialistischen Vorstellungen entsprach die Vorschrift über »Kriminalbiologische Untersuchung« (§ 26):

Im Hinblick auf die Ziele des Jugendstrafvollzugs, der Strafrechtspflege überhaupt und der Erb- und Rassenpflege ist jeder junge Gefangene einer kriminalbiologischen Untersuchung zu unterwerfen. Mit den Maßnahmen des kriminalbiologischen Dienstes ist alsbald nach der Aufnahme zu beginnen. Für das Verfahren, insbesondere auch für die Beschaffung des erforderlichen Erkenntnisstoffes, gelten besondere Vorschriften.

Strafanstaltsdirektor Schmidhäuser, der diese Vorschrift in seinem Beitrag zitierte, erklärte dazu:

»Ohne Anstellung eines hauptamtlichen Arztes wird allerdings diese vielseitige Arbeit kaum zu leisten sein, wobei davon auszugehen ist, daß die Belegungsziffer der Jugendgefängnisse die Zahl 250 nicht übersteigt.«

Die Aufgabe des Anstaltarztes wurde dem deutlich kriminalbiologisch orientierten Jugendpsychiater Professor Dr. med. Adalbert Gregor übertragen. Er hatte in den Jahren 1933/34 in Baden Fürsorgezöglinge nach dem »Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses« vom 14. Juli 1933 beurteilt und dabei in bestimmten Anstalten 30–40 Prozent der Zöglinge als »sterilisierungsbedürftig« bezeichnet⁷.

In seinem neuen Aufgabenbereich führte Professor Gregor ca. 300 kriminalbiologische Untersuchungen durch und veröffentlichte eine Reihe von Beiträgen. So erschien in »Blätter für Gefängniskunde« im Kriegsjahr 1942 eine umfangreiche Untersuchung: »Soziale Eingliederung aus dem Jugendgefängnis Entlassener«, welche die seit 1937 im Jugendgefängnis Heilbronn gesammelten Erfahrungen beschrieb.

Es war eine Gemeinschaftsarbeit von Professor Gregor und des evangelischen Anstaltsgeistlichen Dr. Albert Zink, der vermutlich mehr den erzieherisch-fürsorglichen Teil übernommen hatte. So ist beschrieben, in welcher Weise er sich um eine Gruppe von neun Gefangenen bemühte, die wegen »Vorbereitung zum Hochverrat« zu längeren Strafen verurteilt waren. Über diese »politischen Häftlinge« wurde ausgeführt:

»Sämtliche 9 waren in ihrer sozialen Wertigkeit nach unbedingt positiv einzuschätzen. Wie es ihnen in der Freiheit nicht an Arbeitswillen gefehlt hatte, so waren sie auch in der Strafanstalt zuverlässige, gewissenhafte Arbeiter... In disziplinarer Hinsicht war über keinen der politischen Gefangenen zu klagen; gegenüber kriminellen Elementen pflegten die älteren sich gern als verantwortungsbewußte Hüter der Ordnung zu betätigen⁸.

Dies war wirklich erstaunlich, denn auch junge Menschen, die sich gegen den

7 Nachrichtendienst des deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, August 1934, S. 281 ff.

8 Blätter für Gefängniskunde 1942, S. 247.

NS-Staat gestellt hatten, erfuhren allgemein eine völlig andere Beurteilung und Mißtrauen. Es darf vermutet werden, daß es zu dieser Auffassung durch die Mitwirkung des Anstaltsgeistlichen am erwähnten Beitrag kam.

Längst wurde zur damaligen Kriegszeit auch gegenüber Jugendlichen ein radikales Strafrecht praktiziert. So gab es unmittelbar nach Kriegsbeginn die »Verordnung zum Schutz gegen jugendliche Schwerverbrecher« vom 4. Oktober 1939, die eine Verurteilung Jugendlicher ab 16 Jahren zu Zuchthaus und zu Todesstrafe möglich machte. Derart eingestufte Jugendliche kamen nicht in den Jugendstrafvollzug. Als Beispiel für solche Todesurteile seien die am 6. Oktober 1942 vom Stuttgarter Sondergericht gegen jugendliche Zigeuner verhängten Strafen genannt.

Robert Winter, Zacharias Winter und Josef Köhler wurden 1942 zum Tode verurteilt, weil sie Fahrräder gestohlen hatten. Zacharias Winter war ein Jugendlicher ohne irgendwelche Vorstrafen, Josef Köhler war ebenfalls nicht vorbestraft und Robert Winter nur wegen geringfügiger Straftaten vorbestraft. Im Urteil hieß es u. a.:

»Der Angeklagte Zacharias Winter ist nicht vorbestraft und war, als die Straftaten begangen wurden, nicht ganz 18 Jahre alt. In Anbetracht seiner allgemeinen Entwicklung muß er jedoch als Erwachsener gelten. Wie seine zahllosen Diebstähle beweisen, ist er ein Krimineller, der eine ständige Gefahr für andere darstellt. Zum Schutz der Öffentlichkeit ist in diesem Fall die Todesstrafe notwendig«⁹.

Die Anwendung der Zuchthausstrafe auf über 16 Jahre alte Jugendliche war für den im Jugendgefängnis Heilbronn tätigen Kriminalbiologen Professor Gregor nicht ausreichend. Für ihn sollte die erwähnte »Verordnung zum Schutz gegen jugendliche Schwerverbrecher« vom 4. Oktober 1939 »künftig allgemein gelten«, d. h. auch auf Jugendliche ab dem 14. Lebensjahr anwendbar sein.

In seinem Beitrag, der 1942 in der »Monatsschrift für Kriminalbiologie und Strafrechtsreform« »Zur Frage der strafrechtlichen Behandlung Halberwachsener« erschien, war in aller Offenheit von jenen Fällen zu lesen, »bei denen biologische Gründe den Vollzug der Todesstrafe nahelegen.« Weiter führte Professor Gregor aus:

»Ich möchte nur wieder mit Nachdruck dafür eintreten, daß in jenen Fällen, bei denen für Halberwachsene, ebenso wie bei Jugendlichen Todesstrafe in Frage kommt, eine kriminalbiologische Beobachtung oder zumindest Untersuchung durch zwei Sachverständige obligatorisch wird, von denen mindestens einer ein kriminalbiologisch geschulter Psychiater sein muß.«

Die Gedanken, selbst bei unter sechzehnjährigen Jugendlichen die Todesstrafe anzuwenden, konnten sich bei der Formulierung des Reichsjugendgerichtsgesetzes vom November 1943 durchsetzen. Die Verordnung vom 4. Oktober 1939 wurde verschärft und erschien nun als § 20 im Gesetz. Im Rahmen der Tagung zur Einführung des neuen Gesetzes, die vom 18.–22. November 1943 stattfand, sprach der Münchener Rechtsgelehrte Professor Mezger. U. a. erklärte er:

9 Stuttgart Zeitung vom 24. Okt. 1945.

Zum Schlusse soll noch von den neuen Altersgrenzen in § 20 und § 3 Abs. 2 RJGG. die Rede sein: dort ist gegenüber der VO. 1939 die Mindestgrenze des 16. Lebensjahres fallen gelassen, also bis auf das 14. Lebensjahr herabgegangen – hier ist bestimmt, daß unter Umständen auch die bisher Strafunmündigen des 12. bis 14. Lebensjahres strafrechtlicher Ahndung anheimfallen können. War der Täter bei der Tat wenigstens 12 Jahre alt, so soll er wie ein Jugendlicher, freilich niemals wie ein jugendlicher Schwerverbrecher (§ 20 RJGG.), also stets nur mit den Strafen des Reichsjugendgerichtsgesetzes selbst, nicht mit den besonderen Erwachsenenstrafen, zur Verantwortung gezogen werden, »wenn der Schutz des Volkes wegen der Schwere der Verfehlung eine strafrechtliche Ahndung fordert«.

Die Gründe dieser Neuordnung liegen nicht so klar zutage, wie das Bisherige. Sie erklären sich zunächst aus bestimmten praktischen Erfahrungen, die den Wunsch nach Erweiterung der Altersgrenzen nach unten erzeugt haben. In einer Reihe von Fällen hat es sich als erforderlich erwiesen, auch gegen noch nicht ganz Sechzehnjährige, gegen die bisher nur Gefängnis bis zu 10 Jahren verhängt werden kann, auf Todesstrafe erkennen zu können.

Diese Bestimmungen wurden mit dem Zusammenbruch des NS-Regimes außer Kraft gesetzt. Im Rahmen der von der Militärregierung Deutschland im Oktober 1945 erlassenen »Anweisung an Richter Nr. 1« wurden im Jugendstrafrecht die kriminalbiologischen Untersuchungen untersagt.

Bedauerlich war, daß über den erzieherischen Alltag, der von Werkmeistern, Lehrern usw. in Heilbronn sicher auch versucht wurde, keine Materialien zu finden waren. So muß dieser Abschnitt über die Geschichte des Jugendstrafvollzugs in Württemberg Stückwerk bleiben.

Durch den schweren Luftangriff auf Heilbronn am 4. Dezember 1944 wurde das Jugendgefängnis fast völlig zerstört.

Als sich das Kriegsgeschehen Heilbronn näherte, wurden die noch vorhandenen Bediensteten mit den Gefangenen nach Niederschönefeld verlegt. Das geschah am 2. April 1945.

*Das Jugendgefängnis Heilbronn und das von 1940–1945 bestehende
Polizeiliche Jugendschutzlager Moringen*

Das Jugendschutzlager Moringen am Solling unweit von Göttingen wurde im Februar 1940 auf einen Befehl Himmlers errichtet. Diesem Befehl folgte ein vertraulicher Erlaß des Reichssicherheitshauptamtes, Amt V (Reichskriminalpolizei) vom 26. Juni 1940, der die Einlieferung männlicher Jugendlicher aus dem gesamten Reichsgebiet in dieses Lager anordnete, »für die, trotz ihres kriminellen oder asozialen Verhaltens Fürsorgeerziehung wegen Aussichtslosigkeit nicht angeordnet oder aufrecht erhalten werden kann«.

Gegen die Lagereinweisung gab es weder für den betroffenen Jugendlichen, noch für dessen gesetzlichen Vertreter ein Rechtsmittel.

So wurde im Sommer 1940 – im Einvernehmen mit der Fürsorgeerziehungsbehörde

– ein Minderjähriger direkt vom Jugendgefängnis Heilbronn der Kriminalpolizei überstellt¹⁰.

Dabei wurde diesem Jugendlichen in einer sogenannten »Eröffnungsverhandlung« ein Dokument vorgelegt, in dem er zu bestätigen hatte, »daß er auf Grund eines Erlasses des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei mit Wirkung vom 17. 12. 1927 in ein Jugendschutzlager eingewiesen wird.« Der zuständige Amtsarzt hatte zu bestätigen, daß der Minderjährige lagerhaftfähig und arbeitsfähig war. Hier ist einzufügen, daß am 16. April 1942 Ministerialrat Eichler und Oberregierungsrat Kümmerlein vom Reichsjustizministerium gemeinsam mit den Generalstaatsanwälten aus Celle und Hamm das Jugendschutzlager Moringen besichtigten. Im Lager befanden sich 480 Minderjährige, die von SS-Wachmannschaften bewacht wurden. Zu dieser Zeit war Dr. Robert Ritter Leitender Kriminalbiologe der »Polizeilichen Jugendschutzlager«¹¹. In ihrem Besichtigungsbericht schrieben Eichler und Kümmerlein u. a.:

»Nach Ansicht von Dr. Ritter sind etwa 40 v. Hundert der Burschen mehr oder minder schwachsinnig. . . . Das Menschenmaterial macht auch äußerlich im Durchschnitt einen sehr schlechten Eindruck (deformierte Schädel, Unterwüchsigkeit usw.). . . .

Wir sahen eine Reihe von Zigeunern und Zigeunermischlinge, einige Judenmischlinge und sogar zwei Negerbastarde. . . . Am Nachmittag wurden uns durch Dr. Ritter einige sehr interessante Fälle vorgeführt.«

Im Besichtigungsbericht wurde ausdrücklich bestätigt, daß dem Lager die gesetzliche Grundlage fehlte: »Angesichts der kurzen Anlaufzeit und der fehlenden gesetzlichen Regelung ist es verständlich, daß es sich bei den Häftlingen noch um eine sehr zufällige Auswahl handelt.«

Einer der in Zusammenarbeit vom Vorstand des Jugendgefängnisses Heilbronn, dem Jugendamt Esslingen und dem Landesfürsorgeverband als Fürsorgeerziehungsbehörde nach Moringen Eingewiesenen war der »mit Schwachsinn behaftete« Karl M. Er war ein »Heimausreißer« und Fahrraddieb, der sich durch kleinere Diebstähle »über Wasser hielt«. Von einer erheblichen Kriminalität konnte keine Rede sein, vielmehr reagierte er wie ein geistig erheblich behinderter Mensch, der in Heimen aufgewachsen war. Nun wurde er der von der SS bestimmten »Erziehung« im Jugendschutzlager überwiesen, wobei auch das Jugendamt – als Amtsvormund – zustimmte. Die »Erziehung« bestand weitgehend aus Zwangsarbeit, die u. a. in einem Salzbergwerk zu leisten war, wo nun Munition hergestellt wurde.

Im Januar 1942 wurde Karl M. in das Jugendschutzlager eingeliefert. Am 28. Juli 1944 erfolgte seine Verlegung in die Tuberkuloseabteilung des Landeskrankenhauses Benninghausen (heute 4780 Lippstadt). Dort verstarb er am 10. September 1944 an Tuberkulose.

10 Schreiben des Landesjugendamts Stuttgart v. 28. Okt. 1940 an den Amtsgerichtsdirektor in Stuttgart. Bundesarchiv Koblenz, R 22/1176.

11 Vgl. J. Meister: Schicksale der Zigeunerkinder aus der St. Josephspflege in Mulfingen, in: Württ. Franken 1984, S. 197–229.

So gehörte Karl M. zu jenen Moringen Lagerhäftlingen, über welche im noch teilweise erhalten gebliebenen Lagerbuch vermerkt wurde: »Verstorben in Benninghausen¹².

Der Direktor des Landeskrankenhauses erklärte im Juni 1977 in einem Schreiben an den Internationalen Suchdienst Arolsen, daß die aus Moringen mit offener Tuberkulose eingelieferten Häftlinge meistens nach wenigen Tagen verstarben, da sie in einem desolaten Zustand eingeliefert wurden.

Am 28./29. Juli 1943 besuchte der Vorstand des Jugendgefängnisses Heilbronn, Oberregierungsrat Hermann Schmidhäuser das Lager Moringen. Dies geschah auf Einladung des Kriminalrats SS-Hauptsturmführer Dieter und im Einvernehmen von Reichsjustizministerium und Reichskriminalpolizeiamt. Am 31. Juli 1943 übersandte der Oberregierungsrat dem Reichsjustizministerium einen ausführlichen Bericht von 17 Seiten, der dem Reichsjustizminister persönlich vorgelegt wurde¹³.

Im Bericht wurde die Einteilung des mit 674 Minderjährigen belegten Lagers in unterschiedliche Blöcke beschrieben. Kriminalbiologen wirkten bei der Begutachtung und Einteilung der Häftlinge mit. Schmidhäuser berichtete u. a.: »Bislang wurden übrigens 22 Insassen sterilisiert, weitere 21 starben eines natürlichen Todes, 2 erlitten einen Tod durch Unfall, durch Selbstmord 2, einer wurde auf der Flucht erschossen, nachdem er einem Verfolger bei der Ergreifung starken Widerstand geleistet hatte.«

Der Bericht, der kein kritisches Wort über dieses Lager enthielt, schloß mit folgenden Worten: »Nicht vergessen bleiben soll aber auch, daß die weitgehenden kriminalbiologischen Untersuchungen mit der eingehenden Sippenforschung der Polizei auch die Möglichkeit geben, sich im weiteren Umfang in vorbeugender Weise über die Lagerzöglinge hinaus mit deren Sippengenossen zu befassen, so daß die ersteren gegenüber geleistete Arbeit sich in segensreicher Weise auch auf diese erstreckt.

Damit wird aber in wirksamer Weise den Bestrebungen des Dritten Reiches auf Ausmerzung asozialer Sippen vor allem Rechnung getragen.«

Unerwähnt blieb, daß sich im Jugendschutzlager Moringen in einem besonderen Block, »Stopo-Block« genannt, ausgesprochen politische Häftlinge befanden. Es kann vermutet werden, daß der Heilbronner Gefängnisvorstand darüber bewußt nicht unterrichtet wurde.

Im Rahmen einer weiteren Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes vom 20. September 1977 wurden die Jugendschutzlager in das »Verzeichnis der Konzentrationslager und Außenkommandos« aufgenommen¹⁴.

12 Archiv des Internationalen Suchdienstes Arolsen.

13 Bundesarchiv Koblenz, R 22/1189.

14 Bundesgesetzblatt 1977, Teil I, S. 1786 ff.